

Satzung

des Kleingartenvereins Gartenfreunde „Morgensonne Bautzen“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gartenfreunde „Morgensonne Bautzen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 02625 Bautzen Schreiberweg Nr.11 und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden unter der Nr.30 126 registriert.

Der Verein ist Mitglied des Territorialverbandes der Gartenfreunde Bautzen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühungen der Mitglieder für den Erhalt der Kleingartenanlage und der Förderung ihrer Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins fördern die Kleingärtnerie und leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz.

(3) Der Verein führt eine umfassende fachliche Betreuung seiner Mitglieder durch und fördert das Interesse dieser zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens. Setzt sich ein für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch Bewegungsausgleich.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Sicherheitsleistung und Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gartenordnung (Rahmenkleingartenordnung des LSK) an.

§4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt.

a. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen

- b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dieses Teilnahmerecht nicht an anderer Stelle der Satzung eingeschränkt wird.
- c. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet.

- (1) Die Satzung, den Unterpachtvertrag sowie die Gartenordnung einzuhalten.
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- (3) Die vom Territorialverband vorgegebenen Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie anfallenden Kosten für verbrauchte Energie und Wasser entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung nach Aufforderung zu entrichten
- (4) Die von der Delegiertenversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein beschlossener Ersatzbetrag zu entrichten. Über Freistellung von der Gemeinschaftsarbeit entscheidet der Vorstand nach Antragsstellung mit entsprechender Begründung durch das Mitglied.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die beim Vorstand eingereicht wurde, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
Er wird in diesem Fall zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
Das Mitglied ist bei Fristversäumnis weiterhin Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.
Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Kleingartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - das Ansehen des Vereins in grober und vorsätzlicher Weise geschädigt hat
 - schuldhaft die Beschlüsse des Vereins, die Satzung, den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung verletzt hat.
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung von Beiträgen wie Pacht, Verbrauchswerte oder Umlagen nicht nachkommt.Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und bearbeitet. Es ist von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu bestätigen.
Unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führen, wird das Mitglied schriftlich zu den Aussprachen geladen.

§7 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung.
- (2) Als Vertragsgehilfe des Territorialverbandes als Zwischenpächter ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesen weiterzugeben.
- (3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der

Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

1. Delegiertenversammlung
2. Abteilungsversammlung
3. Der Vorstand

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal in Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden Teilnehmern: dem Vorstand – den Vertretern der Mitglieder. Der Verein untergliedert sich in 5 Abteilungen. Die den einzelnen Abteilungen zugehörigen Mitglieder wählen in einer Abteilungsversammlung pro 10 angefangene Gärten einen Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins. Die Delegierten werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(3) Die Versammlungen der einzelnen Abteilungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich in den Schaukästen der Abteilung durch die Wegewarte einberufen.

(4) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse. Sie ist in allen Schaukästen des Vereins zu veröffentlichen.

(5) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(7) Über den Ablauf der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind durch die Abteilungswarte bekannt zumachen.

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Delegiertenversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
- d) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- f) über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus.

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Schriftführer

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er kann bis zu drei Fachberater berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Delegiertenversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die

steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes:

a) laufende Geschäftsführung des Vereins,

b) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse

c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

d) Der Vorstand hat Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Delegiertenversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von max.50.00 € pro Mitglied beschlossen werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Kassierer verwaltet die Handkasse, die Konten und führt die Kassenbücher des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen und Kontobewegungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenswart vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die Delegiertenversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konten, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfbericht ist jährlich der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

(3) Über die Ergebnisse der Kassenprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen.

(4) Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen etc. teilzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingartenvereins“ einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen gemäß §2 Abs. 3 BKleingG an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens im Kreis Bautzen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren, falls die Delegiertenversammlung keine anderen Personen beruft.

Der Beschluss über die Auflösung ist im Amtsblatt der Stadt Bautzen zu veröffentlichen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut an den Territorialverband der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e.V. zu übergeben.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2015 neu gefasst. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.04.2008 außer Kraft.

Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes

D. Seemann

G. Lemle